



MECKLENBURG-VORPOMMERN



Europäischer Fischereifonds (EFF)

Förderung von Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete

Begriffsbestimmung

Fischwirtschaftsgebiete sind die Hansestädte Greifswald und Rostock sowie die Landkreise Bad Doberan, Nordvorpommern, Nordwestmecklenburg, Ostvorpommern, Rügen und Uecker-Randow.

Wer wird gefördert?

- a) Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein.
- b) Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in Mecklenburg-Vorpommern haben und es darf gegen sie kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind ausschließlich Investitionskosten zur:

1. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Gebiete,
2. Umstellung und Neuausrichtung der Wirtschaftstätigkeit insbesondere durch Förderung des Ökotourismus, sofern dies nicht zu einer Zunahme des Fischereiaufwands führt,
3. Diversifizierung der Erwerbstätigkeit der Fischer durch Anreize für die Aufnahme weiterer Tätigkeiten,
4. Unterstützung von kleinen fischwirtschaftlichen und touristischen Infrastrukturen und von Dienstleistungen zugunsten kleiner fischwirtschaftlicher Gemeinschaften,
5. Schutz der Umwelt in den Fischwirtschaftsgebieten zur Erhaltung ihrer Attraktivität sowie Erneuerung und Entwicklung von Küstendörfern mit fischwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie Schutz und Verbesserung der Landschaft und des baulichen Erbes,
6. Förderung der interregionalen und transnationalen Zusammenarbeit zwischen den Gruppen der Fischwirtschaftsgebiete, insbesondere durch Vernetzung und durch Verbreitung bewährter Verfahren,
7. Steigerung der Wertschöpfung bei Fischereierzeugnissen,
8. Wiederherstellung des Produktionspotenzials im Fischereisektor, wenn dieses Potenzial durch Naturkatastrophen oder Industrieunfälle geschädigt wurde,
9. Erwerb von Fähigkeiten und Durchführung sonstiger Maßnahmen, mit denen die Ausarbeitung und Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategie erleichtert wird,
10. Bau von Angelteichanlagen, wenn sie den tierschutzgerechten Anforderungen entsprechen.

Förderfähig sind weiterhin:

- a) Beitrag zu den Verwaltungskosten der lokalen Aktionsgruppen,
- b) Planungskosten im Zusammenhang mit einer förderfähigen Investition.

Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Kauf von Grundstücken,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- gebrauchte Maschinen und Anlagen,
- bereits geförderte Gegenstände,
- Reparaturen,
- Ersatzbeschaffungen,
- für zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Fahrzeugen, die dem Frachtverkehr dienen und nicht im Einzelhandelsverkehr eingesetzt werden,
- Büroeinrichtungen (außer, wenn sie der Produktion zugeordnet werden können)
- Betriebsmittel,
- Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers in Form von Arbeits- und Sachleistungen.

Unter welchen wesentlichen Voraussetzungen wird gefördert?

Die Anträge müssen durch die lokale Aktionsgruppe des jeweiligen Fischwirtschaftsgebietes bestätigt werden um die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie zu gewährleisten.

Die für die Investition erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vor der Bewilligung vorzulegen.

Das zuwendungsfähige Investitionsvolumen muss mindestens 2 000 Euro betragen.

Die Finanzierung der Förderung setzt sich zusammen aus Mitteln des Europäischen Fischereifonds (EFF) und kommunalen Mitteln.

Hinweis:

Es können nur Vorhaben gefördert werden, mit denen vor Erlass des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen wurde, es sei denn, es wurde die Zustimmung zum vorzeitigen Investitionsbeginn durch die bewilligende Stelle schriftlich erteilt.

Wie wird gefördert?

1. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung.
2. Fördersatz (Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben):
 - Privatpersonen: bis zu 60 %,
 - Vereine, Genossenschaften: bis zu 80 %,
 - kommunale Körperschaften und öffentliche Einrichtungen: bis zu 100 %.

- Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, widerrufen werden, wenn vor Ablauf die im Zuwendungsbescheid festgelegte Bindungsfrist
 - eine geförderte Investition nicht oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet wird,
 - eine geförderte Investition einer Person überlassen wird, die nach den Richtlinien nicht hätte gefördert werden dürfen.
- Im Zuwendungsbescheid werden die Bindungsfristen bei unbeweglichen Sachen wie Gebäuden und baulichen Anlagen auf 12 Jahre, bei anderen Investitionen auf fünf Jahre festgesetzt. Ist der Beginn der Fristen im Zuwendungsbescheid nicht genau bestimmt, setzt das Datum des Verwendungsnachweises über die geförderte Investition die Frist in Gang.
- Bei Hochbaumaßnahmen sind bei Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen. Ansonsten sind die in der Anlage 4 ZBau zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) aufgeführten Bauunterlagen vorzulegen.
- Bei den übrigen Maßnahmen sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit diejenigen Maßnahmen zugrunde zu legen, die den angestrebten Zweck mit dem geringsten, vertretbaren Aufwand erfüllen. Bei Architekten- und Ingenieurleistungen sind höchstens die Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure förderfähig.

Wie ist das Verfahren?

1. Antragsverfahren

Der Förderantrag bedarf der Schriftform und ist vom Antragsteller bei der lokalen Aktionsgruppe zu stellen. Nach erfolgter positiver Prüfung erfolgt die Beantragung bei der Bewilligungsbehörde unter Vorlage folgender Angaben bzw. Unterlagen:

- a) genaue Angaben über den Antragsteller,
- b) detaillierte Beschreibung des Vorhabens und seines erwarteten Erfolges einschließlich einer Übersicht der kalkulierten Ausgaben und eines Finanzierungsplanes,
- c) ggf. ein Liquiditätsplan und eine nachvollziehbare Wirtschaftlichkeitsberechnung,
- d) Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzungen aller zum Vorhaben gehörenden baulichen Maßnahmen, einschließlich Bauzeichnungen und Baubeschreibungen, sowie maschinellen und sonstigen Einrichtungen,
- e) Grundbuchauszüge über alle vom Vorhaben betroffenen Grundstücke, bzw. Pachtverträge mit einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren,
- f) die Bestätigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde über den im kommunalen Haushalt eingestellten Eigenmittelanteil (bei Antragstellung durch die Kommune) bzw. die Bestätigung der zuständigen Kommune über den kommunalen Kofinanzierungsanteil (bei Antragstellung durch alle übrigen Antragsteller),
- g) Eigenmittelnachweis bei Antragstellung durch alle übrigen Antragsteller; im Falle anteiliger Fremdfinanzierung eine Darlehensbestätigung mit Darlehensbedingungen,

- h) ggf. den Handels- bzw. Genossenschaftsregisterauszug sowie ggf. den Gesellschaftervertrag bzw. Satzung.
- i) Erklärungen des Antragstellers,
- dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde, sofern der Zuwendungsgeber im besonders begründeten Fall eine Ausnahme zugelassen hat,
 - ob er für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist,
 - dass für dasselbe Vorhaben keine anderweitigen Zuwendungen bei anderer Stelle beantragt wurden oder werden.

Die Bewilligungsbehörde kann weitere zur Entscheidung über den Antrag notwendige Angaben oder Unterlagen verlangen.

2. Bewilligungsverfahren

- 2.1. Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.
- 2.2. Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern entscheidet als Bewilligungsbehörde über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.
- 2.3. Der Bewilligungsbescheid enthält eine Bindungsfrist. Innerhalb dieser Frist müssen sich die geförderten Objekte im Eigentum des Zuwendungsempfängers befinden, inventarisiert sein und zweckentsprechend im Sinne der Zuwendung eingesetzt werden. Wird die Bindungsfrist nicht eingehalten, kann die ausgezahlte Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 2.4. Die Dauer der Bindungsfristen betragen für:
- Gebäude und bauliche Anlagen: 12 Jahre
 - technische Einrichtungen: 5 Jahre
 - Fanggeräte: 2 Jahre
- 2.5. Das Investitionsvorhaben muss spätestens zwei Jahre nach Bewilligung abgeschlossen sein. Eine Verlängerung des Zeitraumes ist möglich, wenn der Zuwendungsempfänger dieses bei Antragstellung begründet hat oder wenn Verzögerungen im Investitionsfortschritt auftreten, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat.
- 2.6. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen und Belege bis zum 31. Dezember 2020 oder sofern die Bindungsfrist darüber hinausgeht, bis zu deren Ende aufzubewahren.

3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlungen der Zuschüsse erfolgen auf schriftlichen Antrag nach Vorlage der Originalrechnungen sowie der Nachweise über die vollständige Bezahlung.

4. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde auf einem bei ihr erhältlichen Formblatt zusammen mit dem Sachbericht und den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Zu beachtende Vorschriften

1. Richtlinie zur Förderung der Fischerei und Fischwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 20. Mai 2008 (AmtsBl. M-V 2008 S. 609),
2. Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 223 S. 1),
3. Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission vom 26. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 120 S. 1),
4. Operationelles Programm Europäischer Fischereifonds 2007 bis 2013 der Bundesrepublik Deutschland, genehmigt mit Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 2007,
5. § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in o. g. Richtlinie abweichende Bestimmungen zugelassen sind,
6. Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V.

Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz sowie das Finanzministerium und die Bewilligungsbehörde haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

Subventionserheblich nach § 264 Abs. 7 des Strafgesetzbuches sind alle Angaben, die nach dem Zuwendungszweck, bestehenden Rechtsvorschriften, § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, den Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung der Fischerei und Fischwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind.

Der formgebundene Antrag ist beim

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
PF 16 02 55, 19092 Schwerin (Postanschrift)
Werkstraße 213, 19061 Schwerin (Besucheradresse)

einzureichen.

 **Ansprechpartner:**

Herr Brüggmann	0385 6363-1276
Herr Gollub	0385 6363-1275
Herr Dr. Janke	0385 6363-1230